

# Umweltrecht

## Genehmigungsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfung, Rechtsschutz

- Darstellung einiger Grundstrukturen  
unter besonderer Berücksichtigung von Beispielen aus dem  
immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsrecht -

Vorlesungsvertretung  
27. Mai 2019

Rico David Neugärtner, LL.M. (Cornell)  
Humboldt-Universität zu Berlin

# Umweltrecht

2. Genehmigungsverfahren,
3. Umweltverträglichkeitsprüfung,
4. Rechtsschutz

- Darstellung einiger Grundstrukturen

1. unter besonderer Berücksichtigung von Beispielen aus dem immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigungsrecht -

## ÜBERBLICK über die Vorlesung:

1. Referenzgebiet: immissionsschutzrechtliches Anlagenehmigungsrecht
2. Genehmigungsverfahren im Umweltrecht
3. Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Rechtsschutz im Umweltrecht

# RÜCKBLICK: INSTRUMENTE des Umweltrechts (Systematisierung)

(ausführlich *Kloepfer*, § 5, Rn. 29 ff., dort auch zu alternativen Ansätzen)

## Systematisierung nach der Wirkungsweise gegenüber Bürger\*innen

**direkte Verhaltens-  
steuerung**

**indirekte  
Verhaltenssteuerung**

**weitere**

### B e i s p i e l e

Genehmigungs-  
vorbehalte

Subventionen, Abgaben

Umweltplanung

Anordnungen

Zertifikate

Umweltpflichtigkeit v.  
Hoheitsträgern

Gebote und Verbote

Informationen

Eigenvornahme durch  
Hoheitsträger

Vergaberecht

Verträge und  
Absprachen

UVP  
SUP

## 1 IMMISSIONSSCHUTZRECHT: Beispielsfall

Die *Hartwell White GmbH* hat sich auf die Herstellung von Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen (v.a. Ahorn und Agave) spezialisiert.

*Hartwell White* möchte mal wieder expandieren und eine neue Sirup-Fabrik errichten. Die neue Anlage soll ,24-7-365‘ laufen und 182.500 Tonnen blauen Sirup (*The Blue Stuff*) pro Jahr aus pflanzlichen Rohstoffen herstellen.

Genehmigung erforderlich?

# 1 IMMISSIONSSCHUTZRECHT: Anlagengenehmigungsrecht

## Bundes-Immissionsschutzgesetz

Vorschriften über ...

Anlagen

Stoffe, Produkte

Verkehr

Planung

...

§§ 4 ff. BImSchG

Begriff der  
„Anlage“ ->  
Legaldef. in § 3  
Abs. 5

genehmigungs-  
bedürftige v.  
**nicht**  
genehmigungs-  
bedürftige  
Anlagen  
-> § 4 BImSchG,  
4. BImSchV

ein Kern des öff.  
WirtschaftsR's

# 1 IMMISSIONSSCHUTZRECHT: Beispielsfall

Die *Hartwell White GmbH* hat sich auf die Herstellung von Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen (v.a. Ahorn und Agave) spezialisiert.

*Hartwell White* möchte mal wieder expandieren und eine neue Sirup-Fabrik errichten. Die neue Anlage soll ‚24-7-365‘ laufen und 182.500 Tonnen blauen Sirup (*The Blue Stuff*) pro Jahr aus pflanzlichen Rohstoffen herstellen.

Genehmigung erforderlich?

---> § 4 Abs. 1 S. 1, S. 3 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV

„Anlage“?

-> Legaldef. in § 3 Abs. 5:

Betriebsstätte (+)

Genehmigungsbedürftigkeit?

-> § 4 Abs. 1 S. 1, S. 3 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV:

Anhang 1 der 4. BImSchV: Nr. 7.31.1.2:  
> 300 t / Tag bei mehr als 90 Tagen am Stück ? (+)

-> ja, Genehmigung erforderlich

# 1 IMMISSIONSSCHUTZRECHT: Anlagengenehmigungsrecht

§§ 4 - 21 BImSchG: Genehmigungsbedürftige Anlagen

Genehmigungsbedürftigkeit?  
-> § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV -> wenn ja:



ggf. gerichtlicher Rechtsschutz

Verwaltungsprozessrecht (VwGO, UmwRG)



## ÜBERBLICK über die Vorlesung:

1. Referenzgebiet: immissionsschutzrechtliches Anlagengehmigungsrecht

2. Genehmigungsverfahren im Umweltrecht

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

4. Rechtsschutz im Umweltrecht

## 2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN: Fortsetzung Beispielsfall

Die *Hartwell White GmbH* möchte eine neue Sirup-Fabrik errichten. Die neue Anlage soll ‚24-7-365‘ laufen und 182.500 Tonnen Sirup pro Jahr aus pflanzlichen Rohstoffen herstellen.

*Hartwell White* beantragt eine Genehmigung für die geplante Fabrik. Man ist sich bewusst, dass bei der Sirupproduktion intensive Gerüche entstehen werden. *Hartwell White* lässt daher ein Gutachten über die zu erwartende Geruchsbelästigung anfertigen und reicht dieses zusammen mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde ein. Die zuständige Behörde macht das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, nicht aber das Geruchsbelastungsgutachten, einen Monat lang zur Einsicht aus.

Der Umweltverband U hat auf dem z. Zt. verwilderten Baugrundstück Spuren der Bayerischen Kurzohrmaus entdeckt. U weist die Immissionsschutzbehörde während der Auslegungsphase hierauf hin. Die Naturschutzbehörde wird nicht informiert.

In der unmittelbaren Nähe der geplanten Fabrik lebt N. Einen Monat nach Ende der Auslegung erfährt N durch Zufall von dem Geruchsbelastungsgutachten und fordert die zuständige Behörde auf, einen Erörterungstermin zu diesem Thema anzusetzen. Die Behörde lehnt dies ab, da die Einwendung von N zu spät komme.

Liegen Verfahrensfehler vor?

## 2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN im Umweltrecht

Ratio? Wozu?

- Informationen für Behörde(n) (Vorbereitung der Sachentscheidung[en])
- (häufig:) Beteiligung der (betroffenen) Öffentlichkeit (Grundrechtsschutz durch Verfahren; Befriedung, Akzeptanz, Informationsaustausch ...)

Beispiel: förmliches Verfahren im BImSchG-Anlagengenehmigungsrecht

§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

Verfahrensschritte (zunächst ohne UVP-Besonderheiten [hierzu später]):

- Antrag (einschließlich Unterlagen, best. Pläne), § 10 Abs. 1, 1a, 2 BImSchG

- Öffentlichkeitsbeteiligung, § 10 Abs. 3, 3a, 4, 6 BImSchG

- öffentliche Bekanntmachung
- Auslegung von Antrag und Unterlagen
- Entgegennahme von Einwendungen der „Öffentlichkeit“, Mitarbeit der Umweltschutzverbände
- ggf. Erörterungstermin

- Behördenbeteiligung, § 10 Abs. 5 BImSchG

- Verfahrensabschluss (Frist, Form, Begr., Zustellung, ...), § 10 VIa - VIIIa BImSchG

## 2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN im Umweltrecht

Beispiel: förmliches Verfahren im BImSchG-Anlagengenehmigungsrecht

§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

wichtig: Öffentlichkeitsbeteiligung und Präklusion

§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.“

Folgen:

- kein Anspruch auf Erörterung verspätet vorgebrachter Einwendungen (sog. formelle Präklusion)
- Unzulässigkeit oder jedenfalls Unbegründetheit von Rechtsbehelfen (auch von Klagen vor dem VG!), die sich auf den verspätet vorgebrachten Aspekt beziehen (sog. materielle Präklusion)

Ratio?

Grenzen? Verfassungsmäßigkeit? Europarechtsmäßigkeit?

ggf. Besonderheiten im Anwendungsbereich von Europarecht (EuGH-Rspr.)

vergleichbare Präklusionsvorschriften:

etwa § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG (Planfeststellungsverfahren); § 21 Abs. 4 UVPG

## 2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN im Umweltrecht

Beispiel: förmliches Verfahren im BImSchG-Anlagengenehmigungsrecht

§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

wichtig: Behördenbeteiligung, Integrationsprinzip und Konzentrationswirkung

§ 10 Abs. 5 BImSchG:

„Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Soweit [...] eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.“

Exkurs zur/ Ausblick auf materielle Rechtmäßigkeit [s. später]:

- § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG: Prüfung von „andere[n] öffentlich-rechtliche[n] Vorschriften
- § 13 BImSchG: weitreichende Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, z.B. Baugenehmigung, TEHG-Genehmigung, ...

Integrationsprinzip, vgl. v.a. auch Europarecht (Industrieemissionsrichtlinie)

vergleichbare Konzentrationsvorschrift:  
§ 75 Abs. 1 VwVfG (Planfeststellungsverfahren)

## 2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN im Umweltrecht

Beispiel: Verfahren im BImSchG-Anlagengenehmigungsrecht

beachte: nicht jedes BImSchG-Genehmigungsverfahren = förmlich

§ 19 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV: vereinfachtes Verfahren

entscheidend: Kategorien und Werte in Anhang 1 der 4. BImSchV  
(Kategorien „G“ und „V“)

7.31	Anlagen zur Herstellung von		
7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von		
7.31.1.1	P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	G	E
7.31.1.2	300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder 600 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.31.2	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionskapazität von		
7.31.2.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	V	
7.31.2.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, oder		

Folge: im vereinfachten Vf gem. § 19 Abs. 2 BImSchG: insbes. keine Öffentlichkeitsbeteiligung

## 2 GENEHMIGUNGSVERFAHREN: Fortsetzung Beispielsfall

[...] Die zuständige Behörde macht das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, nicht aber das Geruchsbelastungsgutachten, einen Monat lang zur Einsicht aus.

Der Umweltverband U hat auf dem z. Zt. verwilderten Baugrundstück Spuren der Bayerischen Kurzhohrmaus entdeckt. U weist die Immissionsschutzbehörde während der Auslegungsphase hierauf hin. Die Naturschutzbehörde wird nicht informiert.

In der unmittelbaren Nähe der geplanten Fabrik lebt N. Einen Monat nach Ende der Auslegung erfährt N durch Zufall von dem Geruchsbelastungsgutachten und fordert die zuständige Behörde auf, einen Erörterungstermin zu diesem Thema anzusetzen. Die Behörde lehnt dies ab, da die Einwendung von N zu spät komme.

### Liegen Verfahrensfehler vor?

gem. § 4 Abs. 1 S. 1, S. 3 BImSchG i.V.m. Nr. 7.31.1.2 von Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, und zwar im förmlichen Verfahren (Kategorie „G“)

Fehler 1: Verstoß gegen § 10 Abs. 3 S. 2 BImSchG: unvollständige Auslegung

Fehler 2: Verstoß gegen § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG: Naturschutzbehörde nicht beteiligt

Fehler 3: Verstoß gegen § 10 Abs. 6 BImSchG: rechtswidrige Verweigerung des Erörterungstermins?

formelle Präklusion gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG? Einwendung des N ist zwar verfristet, aber: zuvor unvollständige Auslegung, daher keine Präklusion

§ 10 Abs. 6 BImSchG: EÖ-Termin im Ermessen der Behörde; hier ggf. Ermessensfehler

## ÜBERBLICK über die Vorlesung:

1. Referenzgebiet: immissionsschutzrechtliches Anlagenehmigungsrecht
2. Genehmigungsverfahren im Umweltrecht
3. Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Rechtsschutz im Umweltrecht



### 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

§ 4 UVPG: „Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ...

... ein unselbständiger  
Teil ...

... verwaltungsbehörd-  
licher Verfahren, ...

..., die Zulassungs-  
entscheidungen dienen.“

UVP

Genehmigungsverfahren

Zulassungsentscheidung

formelles Recht

materielles Recht

§ 1 Abs. 4 UVPG: Subsidiarität des UVPG  
d.h. Vorrang v. Spezialnormen (zu sog. Trägerverfahren)

Beispiel: immissionsschutzrechtliche Anlagene Genehmigung (§§ 4 ff. BImSchG) als Trägerverfahren

§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

§§ 6, 5 BImSchG

einzelne Verfahrensschritte, u.a.:  
Antragserfordernis, Öffentlichkeitsbeteiligung,  
Behördenbeteiligung, ... [s. oben]

sachliche Anforderungen, z.B.:  
Emissionsgrenzwerte,  
technische Standards

9. BImSchV integriert UVP-Anforderungen in das  
immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-Vf als Trägerverfahren

ABER: z.T. (selten) fehlen Trägerverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben

-> §§ 65 ff. UVPG für best. Leitungsanlagen

### 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Beispiel: immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung (§§ 4 ff. BImSchG) als Trägerverfahren

9. BImSchV integriert UVP-Anforderungen in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungs-Vf als Trägerverfahren

#### A) Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit (,Ob‘ der UVP)

§ 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 6 ff. UVPG

unterschiedliche Kategorien der UVP-Pflichtigkeit in den §§ 6 bis 14 UVPG

unbedingte UVP-Pflicht	UVP-Pflicht nach Vorprüfung		Sonderkonstellationen (Änderungen, Kumulation, ...)
	allgemeine Vorprüfung	standortbez. Vorprüfung	
§ 6 UVPG i.V.m. Anlage 1: „X“	§ 7 I UVPG, Anl. 1: „A“	§ 7 II UVPG, Anl. 1: „S“	§§ 8 ff. UVPG

#### B) Folge: verfahrensrechtliche Besonderheiten der UVP (,Wie‘ der UVP)

--> --> --->

### 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG: Fortsetzung Beispielsfall

Die *Hartwell White GmbH* möchte eine neue Sirup-Fabrik errichten. Die neue Anlage soll ‚24-7-365‘ laufen und 182.500 Tonnen Sirup pro Jahr aus pflanzlichen Rohstoffen herstellen.

UVP erforderlich?

§ 1 Abs. 2 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. §§ 6 ff. UVPG

§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zum UVPG Nr. 7.28.2 -> „A“

7.28	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.1	600 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.28.2	300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.28.3	50 kg bis weniger als den in den Nummern 7.28.1 oder 7.28.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Süßwaren je Tag und unter den dort genannten		S

-> UVP erforderlich -> zusätzliche Verfahrensanforderungen ->->->

### 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Beispiel: immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung (§§ 4 ff. BImSchG) als Trägerverfahren

B) Folge: verfahrensrechtliche Besonderheiten der UVP

§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

allgemein

- Antrag, Unterlagen

- Öffentlichkeitsbeteiligung

- öffentliche Bekanntmachung
- Auslegung von Antrag und Unterlagen
- Entgegennahme von Einwendungen der „Öffentlichkeit“, Mitarbeit der Umweltschutzverbände
- ggf. Erörterungstermin

- Behördenbeteiligung

- Verfahrensabschluss

einige Besonderheiten bei UVP

+ ‚Scoping‘ gem. § 2a 9. BImSchV

+ UVP-Bericht gem. § 4e 9. BImSchV

+ öffentliche Bekanntmachung und Auslegung zwingend auch im Internet gem. § 8 Abs. 1 S. 3, § 10 Abs. 1 S. 7, 8 9. BImSchV i.V.m § 20 UVPG

+ Erörterungstermin zwingend? (P): laut § 12 I 4 9. BImSchV: nein; beachte aber § 18 I 4 UVPG i.V.m. § 73 VI VwVfG! -> letztlich Frage des § 1 IV 1 UVPG [...]

### 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Beispiel: immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung (§§ 4 ff. BImSchG) als Trägerverfahren

B) Folge: verfahrensrechtliche Besonderheiten der UVP

§ 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

einige Besonderheiten bei UVP

+ ‚Scoping‘ gem. § 2a 9. BImSchV

+ UVP-Bericht gem. § 4e 9. BImSchV

+ öffentliche Bekanntmachung und Auslegung zwingend auch im Internet gem. § 8 Abs. 1 S. 3, § 10 Abs. 1 S. 7, 8 9. BImSchV i.V.m § 20 UVPG

einige Grundtendenzen der UVP

-> Kooperationsprinzip, Reformalisierung von informalem Verwaltungshandeln;  
Formalisierung von Informationsflüssen

-> Integrationsprinzip und Vorsorgeprinzip

-> Forcierung von *eGovernment*,  
,Verwaltungsmodernisierung‘

-> Stärkung der Rolle der Verbände [s. später]

-> Stärkung des Rechtsschutzes [s. später]

### 3 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG: Fortsetzung Beispielsfall

Die *Hartwell White GmbH* möchte eine neue Sirup-Fabrik errichten. Die neue Anlage soll ‚24-7-365‘ laufen und 182.500 Tonnen Sirup pro Jahr aus pflanzlichen Rohstoffen herstellen.

*Hartwell White* beantragt eine Genehmigung für die geplante Fabrik. Man ist sich bewusst, dass bei der Sirupproduktion intensive Gerüche entstehen werden. *Hartwell White* lässt daher ein Gutachten über die zu erwartende Geruchsbelastigung anfertigen und reicht dieses zusammen mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde ein. Die zuständige Behörde macht das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, nicht aber das Geruchsbelastigungsgutachten, einen Monat lang zur Einsicht aus.

Der Umweltverband U hat auf dem z. Zt. verwilderten Baugrundstück Spuren der Bayerischen Kurzohrmaus entdeckt. [...].

Relevanz für UVP?

-> der von *Hartwell White* einzureichende (und dann auszulegende) UVP-Bericht müsste insbesondere auch Angaben zu den Geruchsbelästigungen (vgl. u.a. § 4e I 1 Nr. 5 der 9. BImSchV) und zur artenschutzrechtlich relevanten Situation (Bayerische Kurzohrmaus, vgl. u.a. § 4e I 1 Nr. 2 der 9. BImSchV ) enthalten

-> falls diese Angaben im UVP-Bericht fehlen sollten: UVP-Fehler!

## ÜBERBLICK über die Vorlesung:

1. Referenzgebiet: immissionsschutzrechtliches Anlagenehmigungsrecht
2. Genehmigungsverfahren im Umweltrecht
3. Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Rechtsschutz im Umweltrecht

## 4 RECHTSSCHUTZ im Umweltrecht

vielfältige Rechtsschutzkonstellationen

Rechtsschutz für ‚Umweltbelaster‘

Rechtsschutz für ‚Umweltschützer‘

Nachbarschutz

Verbandsklagen

Beispiel: immissionsschutzrechtliches Anlagenrecht (§§ 4 ff. BImSchG)

Rechtsschutz für Antragsteller/ Betreiber

Nachbarschutz

Verbandsklagen



# 4 RECHTSSCHUTZ im Umweltrecht

§§ 4 - 21 BImSchG: Genehmigungsbedürftige Anlagen

Genehmigungsbedürftigkeit?  
-> § 4 BImSchG i.V.m. 4. BImSchV -> wenn ja:



Genehmigungsverfahren

Genehmigungsentscheidung

Betrieb

ggf. nachträgliche  
Anordnungen, Änderungen,  
Untersagung, Stilllegung,  
Beseitigung, Widerruf

(§§ 15 - 21 BImSchG)

formelles Recht/  
Verfahrensrecht

materielles Recht

§ 10 BImSchG  
i.V.m. 9. BImSchV

§ 6 BImSchG  
i.V.m. [... s.u.]



ggf. gerichtlicher Rechtsschutz

Verwaltungsprozessrecht (VwGO, UmwRG)

## 4 RECHTSSCHUTZ im Umweltrecht

vielfältige Rechtsschutzkonstellationen

Rechtsschutz für ‚Umweltbelaster‘

Rechtsschutz für ‚Umweltschützer‘

Nachbarschutz

Verbandsklagen

Beispiel: immissionsschutzrechtliches Anlagenrecht (§§ 4 ff. BImSchG)

Rechtsschutz für Antragsteller/ Betreiber

Nachbarschutz

Verbandsklagen

Rechtsschutz bzgl. Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG)

(P): § 44a VwGO: „Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.“

Rechtsschutz bzgl. Genehmigungsentscheidung (§ 6 BImSchG)

Verpflichtungsklage,  
§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO

Anfechtungsklage,  
§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO

Rechtsschutz bzgl. Betrieb, z.B. nachträglicher Anordnung (§ 17 BImSchG)

Anfechtungsklage,  
§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO

Verpflichtungsklage,  
§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO

## 4 RECHTSSCHUTZ: Fortsetzung Beispielsfall

*Hartwell White* beantragt eine Genehmigung für die geplante Fabrik. Man ist sich bewusst, dass bei der Sirupproduktion intensive Gerüche entstehen werden. *Hartwell White* lässt daher ein Gutachten über die zu erwartende Geruchsbelästigung anfertigen und reicht dieses zusammen mit dem Antrag bei der zuständigen Behörde ein. Die zuständige Behörde macht das Vorhaben öffentlich bekannt und legt den Antrag, nicht aber das Geruchsbelastungsgutachten, einen Monat lang zur Einsicht aus.

Der Umweltverband U hat auf dem z. Zt. verwilderten Baugrundstück Spuren der Bayerischen Kurzohrmaus entdeckt. U weist die Immissionsschutzbehörde während der Auslegungsphase hierauf hin. Die Naturschutzbehörde wird nicht informiert.

In der unmittelbaren Nähe der geplanten Fabrik lebt N. Einen Monat nach Ende der Auslegung erfährt N durch Zufall von dem Geruchsbelastungsgutachten und fordert die zuständige Behörde auf, einen Erörterungstermin zu diesem Thema anzusetzen. Die Behörde lehnt dies ab, da die Einwendung von N zu spät komme.

Die Immissionsschutzbehörde erteilt eine Genehmigung für die Fabrik, obwohl das Gutachten - zutreffend - davon ausgeht, dass enorme Geruchsbelästigungen entstehen werden. Außerdem bestätigt sich, dass auf dem Baugrundstück Exemplare der Bayerischen Kurzohrmaus leben und durch den geplanten Bau vernichtet würden.

Können N und U gegen die Genehmigung verwaltungsgerichtlich vorgehen?

## 4 RECHTSSCHUTZ: Exkurs: materielle Rechtmäßigkeit der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung

### § 6 Abs. 1 BImSchG

Nr. 1: dynamische Betreiberpflichten

Nr. 2: „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes“

### insbes. § 5 Abs. 1 BImSchG

- Nr. 1: Schutzgrundsatz
- Nr. 2: Vorsorgegrundsatz
- Nr. 3: Abfallvermeidung etc.
- Nr. 4: Energieeinsparung etc.

zum Beispiel:

- Bauplanungsrecht (BauGB, BauNVO)
- Naturschutzrecht (Gebietsschutz, Artenschutz)
- ...

(Folge: weitreichende Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG)

(Ausnahmen: Wasserrecht, Atomrecht, Bergrecht, Planfeststellungsrecht)

## 4 RECHTSSCHUTZ im Umweltrecht

Rechtsschutz für Antragsteller/ Betreiber

Nachbarschutz

Verbandsklagen

Rechtsschutz bzgl. Genehmigungsentscheidung (§ 6 BImSchG)

Verpflichtungsklage,  
§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO

Anfechtungsklage,  
§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO

Zulässigkeit, insbes. Klagebefugnis:

§ 42 Abs. 2 VwGO: Klagebefugnis:  
„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.“

§ 2 Abs. 1 UmwRG,  
-> -> ->  
oder auch  
§ 64 Abs. 1 BNatSchG

Begründetheit:

§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO  
„Soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen [...].“

§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO  
„Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt [...] auf.“

§ 2 Abs. 4 UmwRG  
-> -> ->

## 4 RECHTSSCHUTZ: Fortsetzung Beispielsfall

Die Immissionsschutzbehörde erteilt eine Genehmigung für die Fabrik, obwohl das Gutachten - zutreffend - davon ausgeht, dass enorme Geruchsbelästigungen entstehen werden. Außerdem bestätigt sich, dass auf dem Baugrundstück Exemplare der Bayerischen Kurzohrmaus leben und durch den geplanten Bau vernichtet würden.

Können N und U gegen die Genehmigung verwaltungsgerichtlich vorgehen?

Klage des N:

Anfechtungsklage, § 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO

§ 42 Abs. 2 VwGO: Klagebefugnis: Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts möglich? -> ‚Schutznormtheorie‘

bzgl. Geruch

bzgl. Artenschutz

Schutzgrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) = drittschützend

artenschutzrechtliche Verbote (§§ 44 ff. BNatSchG) = nicht drittschützend

Klagebefugnis insoweit (+)

Klagebefugnis insoweit (-)

Klage des U: ->->->

## 4 RECHTSSCHUTZ im Umweltrecht

### Verbandsklagen nach UmwRG

#### Zulässigkeit, insbes. Klagebefugnis:

##### § 2 Abs. 1 UmwRG

„Eine nach § 3 anerkannte [...] Vereinigung kann, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn die Vereinigung

1. geltend macht, dass eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder deren Unterlassen Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht,
2. [...] und weitere Voraussetzungen vorliegen ...].“

§ 1 Abs. 1 S. 1 UmwRG: Katalog, der u.a. Vorhaben mit UVP-Pflicht und Vorhaben im förmlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren erfasst

#### Begründetheit:

##### § 2 Abs. 4 UmwRG:

„Rechtsbehelfe [...] sind begründet, soweit [...] die Entscheidung [...] gegen Rechtsvorschriften verstößt, die für diese Entscheidung von Bedeutung sind [...] und der Verstoß Belange berührt, die zu den Zielen gehören, die die Vereinigung nach ihrer Satzung fördert. [...].“  
In bestimmten Fällen müssen gerade „umweltbezogenen Rechtsvorschriften“ verletzt sein. Z.T. gelten weitere Voraussetzungen.

## 4 RECHTSSCHUTZ im Umweltrecht

### Verfahrensfehler und Rechtsschutz

allgemeines Verwaltungsprozessrecht:

- (P): § 44a VwGO: „Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.“
- (P): § 46 VwVfG: „Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat.“

Besonderheit nach UmwRG: § 4 UmwRG:

bestimmte UVP-Fehler führen - unabhängig von § 46 VwVfG - zur Aufhebbarkeit der Genehmigungsentscheidung

(gilt für Verbände und Individuen - vgl. § 4 Abs. 3 UmwRG)

beachte allerdings: seit 2017: § 4 Abs. 1b UmwRG: keine Aufhebung der Sachentscheidung, wenn Verfahrensfehler durch „Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann“